

Satzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasser-Beitrags und
Gebührensatzung BuGS)

Seiten 16-26

Satzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasser-Beitrags und Gebührensatzung BuGS) vom 01. Oktober 1984

Inhaltsverzeichnis

§§		Seite
1	Allgemeines	16
Teil I		
2	Wasserbeiträge	16
3	Gegenstand der Beitragspflicht	17
4	Entstehen der Beitragspflicht	17
5	Beitragspflichtige	18
6	Fälligkeit des Beitrages	18
7	Vorausleistungen	18
Teil II		
8	Laufende Benutzungsgebühren	19
9	Entstehen der Gebührenpflicht	19
10	Gebührenpflichtige	19
11	Fälligkeit der Benutzungsgebühr	19
Teil III		
12	Zählermiete	21
13	Verwaltungsgebühren	21
14	Grundstücksanschlusskosten	21
15	Mehrwertsteuer	22
16	Inkrafttreten	
Zu dieser BuGS gehört eine „Anlage zur Wasser-Beitrags und Gebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe		23-26

-16-

Aufgrund des §§1,2 und 9- 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.März 1970 (GVBl. I S.225) und der §§ 5,50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01. April 1981 (GVBl. I S.66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in der Sitzung vom 27. September 1984 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwands für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Wasser- Beitrags und Gebührensatzung Wasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Zählermiete und Grundstücksanschlusskosten erhoben.

Teil I

§ 2 Wasserbeiträge

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
- (2) Der Anschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen baulichen Nutzung der Grundstücke (Geschoßfläche) errechnet.
- (3) Der Anschlussbeitrag ergibt sich aus der Ziffer 1 der Anlage zu dieser Satzung
- (4) Grundlage für die Feststellung der zulässigen Geschoßfläche sind die rechtsgültigen Bebauungspläne. In den Fällen des § 33 des Bundesbaugesetzes (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Geschoßflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. In den Fällen des §34 des Bundesbaugesetzes (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) richtet sich die zulässige Geschoßflächenzahl nach der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung. Liegt die tatsächliche Bebauung über der zulässigen Bebauung, wird der Anschlussbeitrag Zugrundelegung der tatsächlichen Bebauung errechnet.
- (5) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks oder mehrerer angrenzender Grundstücke, für das oder für die nach bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag noch nicht oder nur für einen Grundstücksteil erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen oder rechtlichen Einheit verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für die neu hinzutretende Grundstücksfläche nach Maßgabe der vorhergehenden Absätze zu zahlen.
- (6) Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Wasserbeitrags schließen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung fallende Grundstücke, wenn
 - a) Für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) Für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen von Abs.1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Magistrat stellt gemäß §11 Abs. 9 HessKAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Wasserversorgungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss) und dass die betroffenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Stadt kann die öffentliche Wasserversorgungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z.B. für einzelne Straßen , Bezirke, Ortsteile etc.) fertigstellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrats über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrags gemäß § 13 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung bzw. mit Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Wasserentnahme.
- (4) Im Falle des § 2 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen Einheit.
- (5) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder beim Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbstständige wirtschaftliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstückteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag nach Maßgabe des § 13 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (6) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs.3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird 14 Tage nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Vorausleistungen

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird. § 6 gilt entsprechend.

Teil II

§ 8 Laufende Benutzungsgebühren

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom abgeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr ergibt sich aus Ziff. 2 der Anlage zu dieser Satzung. Im Übrigen gelten § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
- (2) Der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke (z.B. Wasser für Festveranstaltungen) wird, soweit er nicht durch Wasserzähler messbar ist, durch die Stadt nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 8 Abs. 2 mit der betriebsfertigen Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauches entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.

§ 10

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, im Falle des § 8 Abs. 2 daneben auch noch der Wasserabnehmer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon beim Wechsel ein Ablesen der Wasserzähler durch die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 2 Abs. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt entsprechendes.

- (2) Die Stadt verlangt die laufenden Wasserbenutzungsgebühren monatlich, zweimonatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährlich; ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen und Abrechnen an bestimmten Kalender- und Wochentagen besteht nicht.
- (3) Die Stadt kann monatlich, zweimonatlich, vierteljährlich oder halbjährlich Abschlagszahlungen anfordern, um am Ende des Rechnungsjahres eine Jahresabrechnung durchzuführen.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

- 21 -

Teil III

§ 12 Zählermiete

- (1) Für die Lieferung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler wird eine Zählermiete erhoben.
- (2) Die Stadt stellt für jede Wasseranschlussleitung grundsätzlich nur einen Zähler zur Verfügung.
- (3) Die Zählermiete ergibt sich aus Ziffer 3 der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (5) Für den Kreis der Zahlungspflichtigen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.
- (6) Für die Fälligkeit gilt § 11 entsprechend.

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die in den Absätzen 2 bis 4 verzeichneten Gebühren wird als Maßstab die geschätzte Arbeitszeit und die Höhe des bei den Stadtwerken jeweils gültigen Verrechnungssatzes für eine Facharbeiterstunde zugrunde gelegt.
- (2) Für das Anbringen eines Wasserzählers hat der Anschlußnehmer eine Gebühr entsprechend Ziffer 4a der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.
- (3) Wird auf Wunsch eines Wasserabnehmers die Prüfung eines Wasserzählers vorgenommen, so wird hierfür eine Gebühr gem. Ziffer 4b der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Zuzüglich ist die durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle berechnete Gebühr vom Veranlasser zu zahlen. Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Beanstandung des Abnehmers als berechtigt erweist (siehe § 22 (2) der Allgem. Wasserversorgungssatzung).
- (4) Für das Öffnen einer auf Grund von § 27 der Allgem. Wasserversorgungssatzung gesperrten Wasseranschlussleitung ist von dem Abnehmer eine Gebühr entsprechend Ziffer 4c zu entrichten.
- (5) Für die Ausleihe eines Standrohres ist von dem Abnehmer eine Gebühr entsprechend Ziffer 4 d der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.
- (6) Mit den jeweiligen Amtshandlungen entstehen die einzelnen Verwaltungsgebühren. Für die Fälligkeit gelten folgende Regelungen: zu den Absätzen 2 und 3 gilt § 14 Abs. 4 dieser Satzung, zu Abs. 4 gilt § 27 Abs. 3 der Allgem. Wasserversorgungssatzung.
- (7) Bei Fälligkeitsüberschreitung können Säumniszuschläge gem. HessKAG erhoben werden. Für jede Mahnung wird eine Kostenpauschale gem. Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (8) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung (Stilllegung) sowie die Kosten für die Unterhaltung der Wasseranschlussleitung (§ 13 der Allgem. Wasserversorgungssatzung) sind der Stadt in voller Höhe zu erstatten. Für die Erneuerung und

- 22 -

Unterhaltung bezieht sich die Erstattungspflicht nur auf den auf dem angeschlossenen Grundstück gelegenen Teil der Anschlussleitung; für den im öffentlichen Verkehrsraum gelegenen Teil werden die Kosten der Erneuerung und Unterhaltung von der Stadt getragen.

(2) Erstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zu erstatten sind die der Stadt im einzelnen Fall auf Grund betriebswirtschaftlicher Errechnung tatsächlich entstandenen Aufwendungen und Kosten. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme. Er ist 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig.

(5) Für die nach § 13 (3) der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung bei Vorliegen besonderer Gründe genehmigte zusätzliche Anschlussleitung gehen neben den Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung auch die Unterhaltungsaufwendungen auf der gesamten Länge der Leitung zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(6) Für Vorausleistungen gilt § 7 entsprechend.

§ 15

Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Satzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, ist diese von den jeweils Zahlungspflichtigen zusätzlich zu tragen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Wasser-Beitrags- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und -Gebührensatzung vom 1.1.1973 nebst Nachtragssatzungen außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 28. September 1984

DER MAGISTRAT

i.V. Dr.Jürgens

Bürgermeister und Stadtkämmerer

Anlage zur WASSER-Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

vom 1. Oktober 1984

Gültig: 1. Januar 2003 – 31. Dezember 2006

Übersicht über Beiträge und Gebühren

	Netto	Brutto (inkl. 16% USt.)
1. Wasser- Beitrag gem. § 2 (3) Der Anschluss beträgt Je angefangenen m ³ Grundstücksfläche	5,11 €	5,93€
Und Je angefangenen m ² Geschossfläche	5,11 €	5,93 €
2. Wasser- Benutzungsgebühr gem. § 8 (1) Je m ³ Frischwasser	Netto 1,79 €	Brutto (inkl. 7% USt.) 1,92 €
3. Wasser- Zählermiete gem. § 12 Für Wasserzähler bis Nennfluss Qn	2,5 m ³ /h = 2,05€/ Monat	2,19 €/Monat
Bis Nennfluss Qn	6 m ³ /h = 4,09€/Monat	4,38€/Monat
Bis Nennfluss Qn	10m ³ /h = 8,18€/Monat	8,75€/Monat
Bis Nennfluss Qn	15m ³ /h = 8,18€/Monat	13,67€/Monat
Bis Nennweite	50 mm = 25,56€/Monat	27,35€/Monat
Bis Nennweite	80 mm = 30,68€/Monat	32,83€/Monat
Bis Nennweite	100 mm = 38,35€/Monat	41,03€/Monat
Bis Nennweite	100 mm = 51,13€/Monat	54,71€/Monat
Standrohre	= 12,78€/Monat	13,67€/Monat

Bei Umlaufzählern wird nur die größte Zählereinheit berechnet.

4. Verwaltungsgebühren gem. § 13

a) für das Anbringen eines Wasserzählers

bis Nenndurchfluss/Nennweite

einschl. Qn 6 m³/h

einschl. Qn 10 m³/h

einschl. Qn 15 m³/h oder 50 mm

einschl. 80 mm

über 80 mm

b) für eine Wasserzähler-Prüfung 1,5 Std.

c) für das Sperren und

Entsperren eines Wasserzählers je

d) als Mahnkosten-Pauschal-Erstattung

Arbeitsstunden

Verrechnungssatz

1,0 Std.

1,5 Std.

3,0 Std.

10,0 Std.

15,0 Std.

1,0 Std.

3,07 €

Anlage zur WASSER-Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

vom 1. Oktober 1984

Gültig: 1. Januar 2007 – 31. Dezember 2015

Übersicht über Beiträge und Gebühren

	Netto	Brutto (inkl. 7% USt.)
1. Wasser-Beitrag gem. § 2 (3)		
Der Anschluss-Beitrag beträgt		
je angefangenen m ² Grundstücksfläche und	5,11 €	5,47 €
je angefangenen m ² Geschossfläche	5,11 €	5,47 €
2. Wasser-Benutzungsgebühr gem. § 8 (1)		
je m ³ Frischwasser	2,09 €	2,24 €
3. Wasser-Zählermiete gem. § 12		
für Wasserzähler bis Nenndurchfluss Q _n 2,5 m ³ /h =	2,05 €/Monat	2,19 €/Monat
bis Nenndurchfluss Q _n 6 m ³ /h =	4,09 €/Monat	4,38 €/Monat
bis Nenndurchfluss Q _n 10 m ³ /h =	8,18 €/Monat	8,75 €/Monat
bis Nenndurchfluss Q _n 15 m ³ /h =	12,78 €/Monat	13,67 €/Monat
bis Nennweite 50 mm =	25,56 €/Monat	27,35 €/Monat
bis Nennweite 80 mm =	30,68 €/Monat	32,83 €/Monat
bis Nennweite 100 mm =	38,35 €/Monat	41,03 €/Monat
über Nennweite 100 mm =	51,13 €/Monat	54,71 €/Monat
Standrohre =	12,78 €/Monat	13,67 €/Monat

Bei Umlaufzählern wird nur die größte Zählereinheit berechnet.

4. Verwaltungsgebühren gem. § 13

a) für das Anbringen eines Wasserzählers

		Arbeitsstunden Verrechnungssatz
bis Nenndurchfluss/Nennweite		
einschl. Q _n 6 m ³ /h	6 m ³ /h	1,0 Std.
einschl. Q _n 10 m ³ /h	10 m ³ /h	1,5 Std.
einschl. Q _n 15 m ³ /h oder 50 mm	15 m ³ /h oder 50 mm	3,0 Std.
einschl. 80 mm		10,0 Std.
über 80 mm		15,0 Std.
b) für eine Wasserzähler-Prüfung		1,5 Std.
c) für das Sperren und Entsperren eines Wasserzählers je		1,0 Std.
d) als Mahnkosten-Pauschal-Erstattung		3,07 €

Anlage zur WASSER-Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

vom 1. Oktober 1984
 Gültig: 1. Januar 2016

Übersicht über Beiträge und Gebühren

	Netto	Brutto (inkl. 7% USt.)
1. Wasser-Beitrag gem. § 2 (3)		
Der Anschluss-Beitrag beträgt		
je angefangenen m ² Grundstücksfläche und	5,11 €	5,47 €
je angefangenen m ² Geschossfläche	5,11 €	5,47 €
2. Wasser-Benutzungsgebühr gem. § 8 (1)		
je m ³ Frischwasser	2,39 €	2,56 €
3. Wasser-Zählermiete gem. § 121		
für Wasserzähler bis Nenndurchfluss Qn 2,5 m ³ /h / Q3 4 =	2,05 €/Monat	2,19 €/Monat
bis Nenndurchfluss Qn 6 m ³ /h / Q3 10 =	4,09 €/Monat	4,38 €/Monat
bis Nenndurchfluss Qn10 m ³ /h / Q3 16 =	8,18 €/Monat	8,75 €/Monat
bis Nenndurchfluss Qn15 m ³ /h / Q3 25 =	12,78 €/Monat	13,67 €/Monat
bis Nennweite 50 mm =	25,56 €/Monat	27,35 €/Monat
bis Nennweite 80 mm =	30,68 €/Monat	32,83 €/Monat
bis Nennweite 100 mm =	38,35 €/Monat	41,03 €/Monat
über Nennweite 100 mm =	51,13 €/Monat	54,71 €/Monat
Standrohre =	12,78 €/Monat	13,67 €/Monat

Bei Umlaufzählern wird nur die größte Zählereinheit berechnet.

4. Verwaltungsgebühren gem. § 13²

a) für das Anbringen eines Wasserzählers

		Arbeitsstunden Verrechnungssatz
bis Nenndurchfluss/Nennweite		
einschl. Qn	6 m ³ /h / Q3 10	1,0 Std.
einschl. Qn	10 m ³ /h / Q3 16	1,5 Std.
einschl. Qn	15 m ³ /h / Q3 25 oder 50 mm	3,0 Std.
einschl. 80 mm		10,0 Std.
über 80 mm		15,0 Std.

¹ Geändert durch Satzung vom 04.11.2016 Öffentlich bekannt gemacht am 09.11.2016 in Taunus Zeitung, Frankfurter Rundschau und FAZ

² Geändert durch Satzung vom 04.11.2016

Öffentlich bekannt gemacht am 09.11.2016 in Taunus Zeitung, Frankfurter Rundschau und FAZ

- 26 -

b) für eine Wasserzähler-Prüfung	1,5 Std.	
c) für das Sperren und Entsperren eines Wasserzählers je	1,0 Std.	
d) für die Ausleihe eines Standrohrs pro Monat	Netto	Brutto
40,00 €	(inkl. 7 % USt.)	42,80 €
e) als Mahnkosten-Pauschal-Erstattung	3,07 €	